

Satzung

über die Bildung von Beiräten in den Kindergärten der Stadt Nidda in der ab 25.9.1973 geltenden Fassung

§ 1 Aufgaben

(1) Kindergärten im Sinne dieser Satzung sind Halb- und Ganztageeinrichtungen der Stadt Nidda, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung in einer Grundschule oder obligatorischen Vorschule betreuen, fördern, erziehen und bilden.

(2) Bei der Erziehung in den Kindergärten wirken Erzieher, Eltern und Träger zusammen. Die Beratungen und Beschlüsse des Kindergartenbeirates sind jeweils nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für Kindergärten möglich.

(3) Der Kindergartenbeirat soll bei allen wichtigen Fragen beratend mitwirken. Er muss gehört werden:

- a) bei der Aufstellung der pädagogischen Leitlinien
 - b) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge
 - c) bei der endgültigen Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
 - d) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens
 - e) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar
 - f) bei der Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme der Kinder
 - g) bei der Festlegung der Öffnungszeiten einschließlich der Ferientermine.
- (4) Entscheidungen des Trägers der Kindergärten, die den Empfehlungen des Kindergartenbeirates zuwiderlaufen, sind zu begründen.

§ 2 Organisation

(1) Die Erziehungsberechtigten der den jeweiligen Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Sie ist auf Verlangen von einem Viertel der Eltern einzuberufen. Die Elternversammlung kann vom Träger und den in den Kindergärten pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle die Kindergärten betreffenden Fragen verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern. Elternversammlungen können als Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der ihr angehörenden Eltern anwesend sind.

(2) Dem Kindergartenbeirat gehören an:

a) Elternvertreter nach folgender Staffe- lung

bis 49 Kinder = 4 Vertreter
bis 74 Kinder = 6 Vertreter
ab 75 Kinder = 8 Vertreter

b) die Leiterin des Kindergartens kraft Amtes

c) eine von den ständigen Mitarbeiterinnen des Kindergartens gewählte Vertreterin

d) ein Vertreter des Trägers

e) ein Lehrer oder eine Lehrerin einer Grundschule im Einzugsbereich des Kindergartens.

Soweit in den Kindergärten Gruppen gebildet sind, müssen Elternvertreter aus jeder Gruppe gewählt werden. Für jedes zu wählende Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Kindergartenbeiräte beträgt ein Jahr.

§ 3 Wahlen

(1) Die Vertreter der Eltern und der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden spätestens 8 Wochen nach dem Hauptaufnahmeverfahren gewählt. Als fester Termin wird wegen der wechselnden Ferienzeiten der 1. 8. eines jeden Jahres zum Stichtag bestimmt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Kindergartenbeiräten sind die Erziehungsberechtigten.

(3) Die Amtszeit des Beirates beginnt mit seiner Wahl. Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert, von seinem Amt zurücktritt oder durch eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Eltern abgewählt wird. Elternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Die Wahlen sind geheim. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Personen mehrere Kinder in dem Kindergarten haben.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Benennung

Der Vertreter des Trägers wird vom Magistrat benannt. Der Vertreter der Grundschule wird im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde vom Träger benannt.

§ 5 Vorsitz

Der Kindergartenbeirat wählt aus den Elternvertretern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Weiterhin ist ein Schriftführer zu wählen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Kindergartenbeirat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder, der Träger oder die Leiterin bzw. der Leiter dies beantragen.

(2) Nach allen Sitzungen werden die Eltern über wichtige Entscheidungen schriftlich informiert.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von einer Woche.

(4) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Sitzungsprotokoll angefertigt wird, welches von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Abstimmungen

(1) Abstimmungen sind offen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(2) Beschlüsse der Kindergartenbeiräte werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Kindergartenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Kindergartenbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 9 Erstattung der Unkosten, Verdienstausschluss

Die Mitglieder der Kindergartenbeiräte erhalten keinen Ersatz von Fahrt- und Reisekosten sowie Verdienstausschluss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.